

S a t z u n g

für den Verein zur Erhaltung und Förderung der Unterkirche zu Bad Frankenhausen

§ 1

Der Verein führt den Namen „Verein zur Erhaltung und Förderung der Unterkirche zu Bad Frankenhausen“ (Förderverein Unterkirche) und hat seinen Sitz in Bad Frankenhausen und ist in das Vereinsregister einzutragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Gerichtsstand für eventuelle Rechtsstreitigkeiten ist Artern.

§ 2

Anlaß für die Gründung des Vereins ist das bevorstehende 300-jährige Jubiläum der Unterkirche zu Bad Frankenhausen im Jahre 2003, die historisch und als Zentrum kirchlicher und kultureller Arbeit für Kirchgemeinde und Stadt Bad Frankenhausen von herausragender Bedeutung ist.

Der ausschließliche und unmittelbare Zweck des Vereins ist die Sicherung, Erhaltung, Sanierung und Instandsetzung der Unterkirche in Bad Frankenhausen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16.03.1976 durch o. g. Instandhaltungsmaßnahmen an der Unterkirche in Bad Frankenhausen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§3

Spenden werden ausschließlich und unmittelbar auf ein Sonderkonto des Vereins überwiesen. Diese Spenden und etwaige Gewinne dürfen ausschließlich für die Zwecke des Vereins verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung.

§4

Jede Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, sowie juristische Personen können Mitglieder des Vereins werden, sofern sie den Verein in seinen satzungsmäßigen Bestrebungen unterstützen wollen. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung, der eine schriftliche Bestätigung des Vorstandes zu folgen hat.

§ 5

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Wenn ein Mitglied länger als 12 Monate mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es nach zweimaliger schriftlicher Mahnung aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 6

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich. Die Austrittserklärung ist fristgemäß bis zum 30. des Vormonats dem Vorstand zuzustellen und muß schriftlich abgefaßt sein. Eine Angabe von Gründen, die zum Austritt geführt haben, ist nicht zwingend erforderlich.

Ein Mitglied, das aus dem Verein ausgeschieden ist, hat keinen Anspruch an einem Anteil am Vereinsvermögen.

§ 7

Wenn ein Mitglied des Vereins vorsätzlich dessen Interessen zuwider handelt, kann es aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Dem betroffenen Mitglied ist der Antrag auf Ausschließung zwei Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung abschriftlich zu übersenden. In der Versammlung ist die schriftliche Stellungnahme des Betroffenen zu verlesen. Der Ausschließungsbeschuß wird dem betroffenen Mitglied vom Vorstand schriftlich bekanntgegeben. Eine Anwesenheit des Mitgliedes wird ausgeschlossen. § 6 Absatz 2 gilt dementsprechend.

§ 8

Die Zusammensetzung des Vorstandes ergibt sich wie folgt:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) ein Geschäftsführer
- d) ein Schatzmeister
- e) 1. Beisitzer
- f) 2. Beisitzer

Das Wahlverfahren bestimmt die Mitgliederversammlung.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Eventuelle Aufwandsentschädigungen regeln sich nach der Geschäftsordnung. Nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl geschäftsführend im Amt. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder durch den 2. Vorsitzenden gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied gesetzlich vertreten.

Die Vereinsverwaltung obliegt dem Vorstand.

Vorstandssitzungen ruft der 1. Vorsitzende nach Bedarf ein. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, von denen eines einer der Vorsitzenden sein muß.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In besonders eilbedürftigen Angelegenheiten kann sich der Vorstand auf eine fernmündliche oder schriftliche Beratung und Abstimmung verständigen. Hieran ist der gesamte Vorstand zu beteiligen.

§ 10

Ordentliche Mitgliederversammlungen sind mindestens zweimal jährlich durchzuführen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet dann statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Dies trifft auch zu, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet oder wenn eine Minderheit dies schriftlich, unter Angabe der Gründe (§ 37 BGB) beantragt. Der Anteil der Minderheit muß mindestens 10% der Mitglieder betragen.

§ 11

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden. Im Falle seiner Verhinderung ist sie durch den 2. Vorsitzenden einzuberufen.

Die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens 2 Kalenderwochen, die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens 1 Kalenderwoche.

Einberufen wird durch schriftliche Einladung unter Angabe der vom Vorstand vorläufig festgesetzten Tagesordnung.

§ 12

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Sie kann einen Tagungsleiter wählen, wenn hierfür ein triftiger Grund vorhanden ist.

Die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte wie auch die Absetzung von Tagesordnungspunkten durch den Beschluß der Mitgliederversammlung ist zulässig.

Die Abstimmung erfolgt durch Handaufhebung, sofern nicht eine andere Abstimmungsart durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

In schwerwiegend begründeten Ausnahmefällen kann eine Stimmabgabe auch durch schriftliche Willenserklärung erfolgen. Ein Beschlußantrag gilt als angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Eine Stimme gilt insbesondere als nicht gültig, wenn die Voraussetzungen der §§ 119 und 120 BGB nicht erfüllt sind.

Wenn der Gegenstand der Beschlußfassung den Ausschluß eines Mitgliedes, die Änderung dieser Satzung oder die Auflösung dieses Vereins betrifft, ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder zwingend erforderlich. Eine Zweckänderung des Vereins kann nur einstimmig beschlossen werden; nicht erschienene Mitglieder müssen ihre Zustimmung nachträglich schriftlich bekräftigen.

§ 13

Das Abstimmungsergebnis, die gefaßten Beschlüsse und der Zeitpunkt der Versammlung müssen schriftlich niedergelegt werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 14

Die im Amt befindlichen 1. und 2. Vorsitzenden sind im Falle der Auflösung des Vereins die Liquidatoren.

Das Vereinsvermögen fällt im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Bad Frankenhausen, die es im Interesse des Vereins für Bauvorhaben und Erhaltungsmaßnahmen an der Unterkirche zu verwenden hat.

Bad Frankenhausen, den 15.01.1999